SSK | CMP
Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

Empfehlungen zu einem schweizweit einheitlichen Vorgehen bei Online-Anlagebetrügen

1. Gegenstand

1 Gegenstand dieser Empfehlungen ist die schweizweit einheitliche Implementierung eines 3-Phasen-Modells auf Stufe Staatsanwaltschaft (Phase 1: Erhebung der notwendigen Informationen und Einspeisung in die Datenbank «OAB-PICSEL» (oder dereinst einer allfälligen anderen, «OAB-PICSEL» ablösenden polizeilichen Datenbank) unter Sistierung des Strafverfahrens; Phase 2: Datenanalyse; Phase 3: Entscheid über die Aufnahme und Zuständigkeit von Sammelverfahren) im Bereich der «Cyber Investment Scams». Zugleich werden der Zeitpunkt und die Modalitäten der Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit konkretisiert.

2. Anwendungsbereich: «Online-Anlagebetrüge» bzw. «Cyber Investment Scams»

2 Das nachfolgend geschilderte Vorgehen kommt bei jeder Strafanzeige zum Zug, die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingeht oder durch die Polizei i.A.v. Art. 307 Abs. 1 oder Abs. 3 StPO der Staatsanwaltschaft übermittelt wird, wobei die Strafanzeige sinngemäss den Verdacht des Vermögensverlusts im Zusammenhang mit «Cyber Investment Scams» tragen muss.

3 Bei «Cyber Investment Scams» wird eine Person durch Täuschung resp. unter Vorspiegelung falscher Tatsachen dazu veranlasst,

- in ein Finanzinstrument zu investieren, das entweder (i) nicht existiert, (ii) keinen tatsächlichen Wert hat oder (iii) keine realistische Aussicht auf Erträge bietet, oder
- in eine Finanzdienstleistung zu investieren, die (i) nicht existiert oder (ii) lediglich vorgibt, wirtschaftlich vorteilhaft zu sein, ohne tatsächlich Erträge oder Nutzen zu generieren.

Dabei bedient sich die Täterschaft zur Kommunikation und Täuschung ausschliesslich oder primär digitaler Kanäle.

4 Um mit künftigen Entwicklungen mitzuhalten, erstrecken sich die vorliegenden Empfehlungen auf sämtliche bereits bekannten wie auch alle künftigen Spielarten von «Cyber Investment Scams», die die geschilderten Voraussetzungen erfüllen, aktuell namentlich (aber nicht beschränkt auf) Online-Anlagebetrüge im klassischen Sinn, das «Pig Butchering» sowie den «Recovery Scam».

3. 3-Phasen-Modell

3.1. Datensammlung (Phase 1)

a) Übersicht

5 Phase 1 bezweckt, die für die in Phase 2 zu vollziehende Datenanalyse benötigten Informationen zu erheben und in OAB-PICSEL einzuspeisen. Die Staatsanwaltschaft sistiert daraufhin das Strafverfahren, soweit sie ein solche eröffnet hat.

6 In Phase 1 sind insbesondere die folgenden Informationen bei den Geschädigten zu erheben und in einem Rapport festzuhalten:

- Fallrelevante Informationen
  - Fallnummer
  - Tatvorgehen bzw. Plattform
  - Sachverhalt / Tatablauf
  - Deliktssumme
  - Deliktsbeginn (Datum, Uhrzeit)
  - Deliktsende (Datum, Uhrzeit)
  - Tatort
  - Polizeiliche/r Ermittler/in / Sachbearbeiter/in
  - Zuständige/r Staatsanwalt / Staatsanwältin
- Personenbezogene Informationen
  - Geschädigter
  - Beschuldigter / Verdächtiger / Money Mule / Auskunftsperson
- Identifikationsmerkmale
  - Angeblicher Name der Täterschaft (Pseudonym, Unternehmen etc.)
  - Konto (jegliche Informationen über benutzte Konten, bspw. Remote ID, Apps, Social Media)
  - IP-Adressen
  - E-Mail-Adressen
  - Telefonnummern
  - Kryptowährungs-Wallets und -Exchanges
  - IBAN / CCP / Kontonummer
  - Website / URL

Künftige Anpassungen der benötigten Informationen, insb. durch NEDIK als mit der Datenanalyse (Phase 2) betraute Organisation, bleiben vorbehalten.

7 Die Daten werden durch die Frontpolizei erhoben und standardisiert im Polizeirapport erfasst. Im Falle von Direktanzeigen bei der Staatsanwaltschaft wird eine Untersuchung eröffnet (Art. 309 StPO) und die Frontpolizei mittels eines standardisierten Ermittlungsauftrags (Beilage 1) mit der Erhebung der Daten beauftragt (Art. 312 StPO). Alternativ übergibt die Staatsanwaltschaft die Anzeige der Polizei zur weiteren Ermittlung (Art. 307 StPO).

8 Nach Abschluss der Ermittlungsarbeiten, sobald die Identifikationsmerkmale erhoben wurden, verfügt die Frontpolizei ihren Rapport und lässt ihn dem polizeilichen Single Point of Contact («POL-SPOC») des eigenen Kantons zugehen, der die Rapporte an die für die Dateneinspeisung in «OAB-PICSEL» zuständige

Polizeibehörde (zwecks Analyse in Phase 2) weiterleitet. In Fällen mit Ermittlungsaufträgen sind die Rapporte zusätzlich an die zuständige Staatsanwaltschaft zwecks Sistierung des eröffneten Verfahrens zu übermitteln. Für die Datenanalyse in Phase 2 werden die Daten aus dem Polizeirapport extrahiert und in die zur Analyse verwendeten Datenbank importiert.

9 Seitens der Strafverfolgungsbehörden sind in Phase 1 nebst der Sammlung der geschilderten Informationen nur die dringendsten und aussichtsreichsten Massnahmen zur Beweis- und Vermögenssicherung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei konkreten Hinweisen auf echte Täteridentitäten und in Sachverhalten mit konkreten Ermittlungsansätzen in der Schweiz; derer sind allerdings nicht viele. Untersuchungshandlungen, die zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen würden, sollen möglichst in Phase 3 verschoben werden. Diese werden dort alsdann im Rahmen von Sammelverfahren gebündelt für eine Vielzahl von Fällen getätigt (bspw. Rechtshilfeersuchen mit Editionsbegehren an ausländische Banken etc.).

b) Örtliche Zuständigkeit

10 Die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit beschränkt sich in der Phase 1 im üblichen Fall auf die Entgegennahme und Prüfung der Strafanzeige, die Eröffnung der Untersuchung mittels entsprechender Verfügung, das Verfassen und den Versand eines standardisierten Ermittlungsauftrags, die spätere Entgegennahme und Kontrolle des Rapports der Frontpolizei und das anschliessende Sistieren der Untersuchung. Zudem ist der zuständige STA im Falle einer Beschwerde gegen die verfügte Sistierung für das Rechtsmittelverfahren zuständig. Im Regelfall findet neben diesen Handlungen keine eigentliche Untersuchungstätigkeit statt.

11 Für ein wirkungsorientiertes und ressourcenschonendes Vorgehen und angesichts dessen, dass der Aufwand staatsanwaltschaftsseitig wie geschildert gering ist, verzichten die Staatsanwaltschaften in dieser Phase auf eine abschliessende Klärung ihrer Zuständigkeit; der Kanton, bei dem die Anzeige eingeht, ist für deren Bearbeitung zuständig, verfügt die Dateneinspeisung in OAB-PICSEL und sistiert anschliessend das Verfahren. Für den Fall, dass in Phase 3 ein Sammelverfahren zustande kommt, verzichten sämtliche Staatsanwaltschaften im Gegenzug auf die Einrede der Einlassung.

3.2. Datenanalyse (Phase 2)

12 Die in Phase 1 durch die Frontpolizei in OAB-Fällen gesammelten Daten werden in «OAB-PICSEL» importiert, wo sie – aktuell – durch das Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK) einer Analyse unterzogen werden.

13 Mit der Datenanalyse werden zwei Ziele verfolgt:

- Identifikation von Geschädigten, die der gleichen Tätergruppierung zum Opfer gefallen sind (ermöglicht die Bildung von Fallgruppen);
- Identifikation von weiterführenden Ermittlungsansätzen.

14 Wird eine neue Serie mit Potential für ein Sammelverfahren entdeckt, so leitet der OAB-PICSEL-Analyst seinen Analysebericht an NEDIK weiter. Ein solcher Bericht enthält Informationen zur identifizierten

Fallgruppe und den dazugehörigen Verfahren und Schadenssummen sowie Hinweise zu für die gesamte Fallgruppe relevanten Ermittlungsansätzen.

15 NEDIK bespricht die Serie im Rahmen von Operativen Cybercrime Meetings («OCM») mit den betroffenen Polizeikorps. Wird dort das Potential für ein Sammelverfahren bestätigt, kontaktiert NEDIK die Single Points of Contact der betroffenen Staatsanwaltschaften (STA-SPOCs), die zwecks Planung der Phase 3 ein ad hoc-Treffen (physisch oder per Videolink) organisieren. Es nehmen dort Vertreter derjenigen Kantone, die einen gerichtsstandsrelevanten örtlichen Anknüpfungspunkt aufweisen, sowie der Bundesanwaltschaft teil.

3.3. Sammelverfahren (Phase 3)

a) Prüfung der Wiederaufnahme

16 Soweit sich aus den durchgeführten Analysen für eine spezifische Fallgruppe aussichtsreiche Ermittlungsansätze ergeben, die eine Identifikation der Täterschaft als möglich erscheinen lassen, ist die Eröffnung eines Sammelverfahrens mit den zu einer Fallgruppe gehörenden Sachverhalten und entsprechend die Wiederanhandnahme der zuvor (allenfalls) sistierten Verfahren zu prüfen (vgl. Art. 315 Abs. 1 StPO).

17 Der Entscheid, ob ein Sammelverfahren anzuheben ist, ist nach pflichtgemässem Ermessen vorzunehmen. Ein Sammelverfahren soll nur dann eröffnet werden, wenn realistische Chancen bestehen, dass die Täterschaft identifiziert und die Untersuchung erfolgreich geführt werden kann. Wesentliche Kriterien sind nebst der Anzahl geschädigter Personen in der Schweiz, der von diesen geltend gemachten Schadenssummen, der (In-)Aktivität der betreffenden Plattform, der Wahrscheinlichkeit, Vermögenswerte zurückzuführen, und des Stands etwaiger ausländischer Strafverfahren auch die Ressourcensituation der zuständigen Behörde. Dieser Entscheid wird anlässlich der OCM (erste Stufe) sowie der ad hoc-Treffen der involvierten STA-SPOCs (zweite Stufe) getroffen.

18 Wird ein Sammelverfahren eröffnet, so sind für die Verfolgung von OAB auf Stufe Polizei und Staatsanwaltschaft genügend Ressourcen freizumachen und einzusetzen.

b) Sachliche und örtliche Zuständigkeit

19 Die STA-SPOCs der betroffenen Kantone tauschen sich im Hinblick auf die Aufnahme eines Sammelverfahrens über die örtliche und sachliche Zuständigkeit aus.

20 Sie halten sich dabei, vorbehältlich einer freiwilligen Fallübernahme durch eine Behörde, an die geltenden Gerichtsstands- und Zuständigkeitsregeln, wobei für die Bestimmung des Tatschwerpunkts in erster Linie auf den prozentualen Anteil eines Kantons an der Anzahl geschädigter Personen abgestützt werden kann. Von der Einrede der Einlassung bzw. der Einrede der Vornahme der ersten Ermittlungshandlungen (in Phase 1) ist derweil ausdrücklich Abstand zu nehmen.

21 Die Bundesanwaltschaft ist dabei einzuladen, sich zur Bundeszuständigkeit (namentlich Art. 24 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 260ter StGB, eventualiter Art. 24 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB) zu äussern.

22 Die Parteien vermeiden im Interesse einer effektiven und effizienten Verfolgung der geschilderten Schwerst-

Wirtschaftskriminalität wenn immer die Einleitung eines Gerichtsstandsverfahrens. Im Gegenzug wird die interkantonale Rechtshilfe intensiviert, was zu einer gewissen Entlastung beiträgt.

23 Der Entscheid über die Fallübernahme wird NEDIK sowie sämtlichen STA-SPOCs mitgeteilt.

c) «Rechtshilfe +»

24 Im Rahmen der Zuständigkeitsdiskussion vereinbaren die betroffenen Behörden eine intensivierte interkantonale Rechtshilfe durch das Pooling gemeinsamer Ressourcen, als Folge dessen eine Partei ihre Zuständigkeit anerkennt und die andere(n) Behörde(n) im Gegenzug Personal auf Stufe Polizei und/oder Staatsanwaltschaft oder anderweitige Ressourcen zur Verfügung stellen (i.A.v. Art. 44 ff. und Art. 53 StPO). So können bspw. Teilsachverhalte von verschiedenen Behörden verfolgt oder die zu ergreifen möglichen Ermittlungsansätze verteilt werden (etwa Kryptotracing oder Geldflussanalyse, Analyse von IP-Histories, von Webseiten etc.).

25 Die Parteien berücksichtigen dabei den Schwerpunkt der Tat(en), die Grösse sowie, in geringerem Masse, die aktuelle Belastungssituation der involvierten Abteilungen.

26 Führen die Parteien ein Verfahren im Sinne der «Rechtshilfe +» gemeinsam, erstellen sie frühzeitig eine Projektplanung und halten die Modalitäten und die Grenzen der Zusammenarbeit schriftlich fest.

d) Aufnahme eines Sammelverfahrens

27 Steht die fallführende Behörde fest, so übernimmt sie die Strafverfolgung gegen die hinter der betreffenden Plattform stehende (in diesem Zeitpunkt oft noch unbekannte) Täterschaft.

28 Gedenkt die fallführende Behörde, die in anderen Kantonen sistierten oder direkt in das Polizeiarchiv verfügten Verfahren zu übernehmen, so informiert sie die STA-SPOCs sowie NEDIK, das seinerseits die POL-SPOCs informiert. Die STA-SPOCs und POL-SPOCs stellen die Abtretung der Verfahren an die fallführende Behörde sicher.

29 Im Falle neuer Strafanzeigen zur betreffenden Plattform werden zur Entlastung der fallführenden Behörde die Ermittlungen gemäss Phase 1 weiterhin von denjenigen Behörden getätigt, bei denen die Strafanzeigen eingegangen sind. Die Rapporte werden (gemäss Phase 1) in OAB-PICSEL eingespeist sowie mit den Verfahrensakten direkt an die fallführende Behörde weitergeleitet.

4. Inkrafttreten und Änderungen

30 Diese Empfehlungen treten am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 20. November 2025 in Saas-Fee